

ARK der Diakonie in Niedersachsen • Ebhardtstraße 3 A • 30159 Hannover

An alle Unternehmen, in denen die AVR-K
Anwendung finden
und deren Rechenzentren

Geschäftsführung

Elke Neuendorf
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover
Tel. +49 511 3604-168
Fax +49 511 2344061
ark.geschaeftsstelle
@diakonie-hannovers.de
www.diakonie-hannovers.de

Hannover, 10.03.2009

**Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K)
Hier: Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende Änderung der AVR-K beschlossen:

§1 Abs.1 der Anlage C. VII (Vermögenswirksame Leistungen) AVR-K wird wie folgt ergänzt und lautet nun:

- (1) Arbeitnehmerinnen und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten erhalten monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes oder zum Zwecke der Entgeltumwandlung nach § 30.**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Erläuterung:

Die bisherige Regelung sah vor, dass Arbeitnehmerinnen einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (VermBG) haben. Dabei musste die Geldleistung des Arbeitgebers nach den AVR-K in eine vom Vermögensbildungsgesetz vorgeschriebene Anlageform investiert werden. Nach der nun vorgenommenen Ergänzung: „oder zum Zwecke der Entgeltumwandlung nach § 30“ können Arbeitnehmerinnen die Geldleistungen nicht nur in Spar- und Anlageverträge nach dem Vermögensbildungsgesetz investieren, sondern haben die Wahlmöglichkeit, ob sie damit ihre zusätzliche private oder betriebliche Altersvorsorge erhöhen wollen. Dies war bisher ohne individualrechtliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß

